§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) [1]Das LGL lässt Teilnehmer zu den schriftlichen Prüfungen zu, die regelmäßig an den der Prüfung unmittelbar vorangehenden Modulen teilgenommen haben. [2]§ 16 bleibt unberührt.

(2) [1]Die zugelassenen Personen werden zur schriftlichen und mündlichen Prüfung geladen. [2]Mit der Ladung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekannt zu geben. [3]Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.